



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Fremdlegislative und Internationales Recht**

Sachbearbeiter:
VB LL.M. Dr. Harald KODADA
Tel: 050201/1021630
E-Mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91044/10-FLeg/2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bundes-Seniorengesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2014 – SVÄG 2014);

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
stellungnahmen@sozialministerium.at
Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit do. GZ BMASK-21119/0001-II/A/1/2014 vom 2. April 2014 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bundes-Seniorengesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2014 – SVÄG 2014), nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen aus ho. Sicht keine ressortspezifischen inhaltlichen Einwände. Über das gegenständliche Legislativvorhaben hinaus wird jedoch folgendes Ressortanliegen geltend gemacht:

Zur „vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer“:

Seitens des ho. Ressorts wurde bereits mehrmals die unbeschränkte Berücksichtigung von Zeiten des Präsenz- und Ausbildungsdienstes als Beitragszeiten bei Inanspruchnahme der

sogenannten „Hacklerregelung“ iSd §§ 607 Abs. 12 ASVG, 298 Abs. 12 GSVG sowie 287 Abs. 12 BSVG begehrt. Entsprechende Novellierungsersuchen wurden unter anderem am 24. April 2008 mit GZ S91044/8-FLeg/2008, mit GZ S91045/35-FLeg/2009 vom 11. Mai 2009, mit GZ S91044/11-FLeg/2010 vom 2. Juni 2010 sowie letztmals mit GZ S91044/28-FLeg/2010 vom 19. November 2010 geltend gemacht.

Die vom Gesetzgeber vorgenommene Deckelung der Anrechnung von Präsenzdienstzeiten führt offensichtlich zu erheblichen Nachteilen für jene Bediensteten, die – um in ein Dienstverhältnis zum BMLV(S) übernommen zu werden – mehrjährige Präsenzdienstzeiten erbringen mussten. Weiters sind Personen, welche über die 30 Monate hinausgehende Präsenz-/Ausbildungsdienstzeiten aufweisen, hinsichtlich des Pensionsantrittes nach der Langzeitversicherungsregelung wesentlich schlechter gestellt.

Eine unbeschränkte Berücksichtigung von Präsenz- und Ausbildungsdienstzeiten als Beitragszeit hinsichtlich der „Hacklerregelung“ im ASVG, GSVG und BSVG wird somit seitens des ho. Ressorts nochmals begehrt.

Aus diesem Grund wird ersucht, im § 607 Abs. 12 Z 2 ASVG idgF die Wortfolge „**bis zu 30**“ ersatzlos zu streichen. Damit im Zusammenhang stehend ist eine weitere Anpassung im § 617 Abs. 13 Z 4 ASVG hinsichtlich dieser Beschränkung erforderlich.

Entsprechende Änderungen wären auch im GSVG (§§ 298 Abs. 12 Z 2 sowie § 306 Abs. 10 Z 4 GSVG) und BSVG (§ 287 Abs. 12 Z 2 sowie § 295 Abs. 11 Z 4 BSVG) vorzunehmen.

Es wird ersucht, diese unbeschränkte Anrechnung entsprechend zu berücksichtigen, da es sich dabei um wesentliche Verbesserungen für die Betroffenen handeln würde.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme ebenfalls per e-mail zugestellt.

[GenDatum]
Für den Bundesminister:
[Genehmiger]

Elektronisch gefertigt